

Entschädigung der Opfer von Enteignungen aufgrund  
antisemitischer Gesetzgebung während der  
Okkupationszeit in Frankreich \*

von  
David Ruzié

Emeritierter Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften

---

\* Erstveröffentlichung dieser Studie in *Libertés, justice, tolérance – Mélanges en l'honneur du Doyen Gérard Cohen-Jonathan*, Bruylant, Brüssel, 2004, S. 1351-1370.

# Entschädigung der Opfer von Enteignungen aufgrund antisemitischer Gesetzgebung während der Okkupationszeit in Frankreich

<b>Einführung</b> .....	S.3
<b>I - Die Mission Mattéoli</b> .....	S.4
<b>A) Ausmaß der Enteignungen</b> .....	S.4
<b>B) Umfang der Restitutionen</b> .....	S.5
<b>C) Folgen der Mission Mattéoli</b> .....	S.7
<b>II- Kommission zur Entschädigung der Opfer von Enteignungen aufgrund antisemitischer Gesetzgebung während der Okkupationszeit (C.I.V.S.)</b> .....	S.9
<b>A) Organisation und Verfahrenswege</b> .....	S.9
<b>B) Arbeitsweise</b> .....	S.10
1) <b>Allgemeine Grundsätze</b> .....	S.10
2) <b>Definition des Anspruchsberechtigtenstatus</b> .....	S.12
3) <b>Schadensbewertungsmethoden</b> .....	S.13
4) <b>Bankguthaben</b> .....	S.17
<b>C) Verlauf nach Abgabe der Empfehlungen</b> .....	S.18

\*

## Einführung

Erst mit der Rede von Präsident Jacques Chirac am 16. Juli 1995 anlässlich des nunmehr seit mehreren Jahren traditionellen Gedenkens<sup>1</sup> an den „*Rafle du Vel d'Hiv*“ vom 16. Juli 1942 [Massenfestnahmen in Pariser Winterradsporthalle Vélodrome d'Hiver und darauffolgende Deportationen] bekannte sich die höchste Staatsgewalt zur Mitverantwortung der französischen Behörden an den Verfolgungen, denen die jüdische Gemeinde während der Okkupationszeit ausgesetzt war.

Das Eingeständnis einer „nicht wieder gut zu machenden Mitschuld Frankreichs am *Rafle du Vel d'Hiv*“ bedeutete in keiner Weise die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Vichy-Regimes. Vielmehr wurde hier ein juristischer Tatbestand zum Ausdruck gebracht. Es gibt den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Kontinuität des Staates, die durch die rechtliche Vertretung durch eine Regierung gesichert ist. Bei gleichzeitigem Vorhandensein zweier Regierungen mit Anspruch auf Handlungen im Namen eines Staates ist dem **Grundsatz der Effektivität** der Ausübung der Macht der Vorrang zu geben. Wenn man alle Fragen der Rechtmäßigkeit bzw. Legitimität ausklammert, ist es unstrittig, dass das Vichy-Regime, so bedauerlich dies auch gewesen sein mag, im französischen Mutterland zwischen 1940 bis Ende 1944, die Regierungsgewalt ausübte und damit die Staatsverantwortung trug.

Die berechtigte Kontroverse bezüglich der fehlenden Legitimität bzw. der Illegalität des Vichy-Regimes konnte für Frankreich kein Freibrief sein, um sich den Verpflichtungen gegenüber ausländischen Staatsangehörigen und noch weniger den eigenen Staatsbürgern zu entziehen, die vom Vichy-Regime an die Deutschen ausgeliefert und/oder enteignet wurden.

Es ist zu bedauern, dass weder die Präsidenten der IV. Republik, noch die Vorgänger von Jacques Chirac in der V. Republik in ihrer Eigenschaft als Oberhaupt des französischen Staates (im Sinne der französischen Staatsgemeinschaft) bereit waren, die Verantwortung Frankreichs zu übernehmen, unabhängig von den Entwicklungen bei der Machtausübung während der Okkupationszeit.

*De facto* erfolgte mit dieser Ansprache des Präsidenten der Republik Frankreich die offizielle Anerkennung der „unverjährbaren Schuld“ Frankreichs gegenüber sechshundertsiebenzigtausend deportierten Juden aus Frankreich<sup>2</sup>. Indem Jacques Chirac zu Recht die Ansicht vertrat, man müsse sich „zu den Fehlern der Vergangenheit und zu den vom Staat begangenen Fehlern bekennen“<sup>3</sup>, wurde folgerichtig von den staatlichen Behörden eine Entschädigung für die von der jüdischen Gemeinde in Frankreich erlittenen Sachschäden in Aussicht gestellt.

\*\*

---

<sup>1</sup> De facto fanden die Feierlichkeiten zum Gedenken an dieses tragische Ereignis bis 1993 nur im „privaten“ Kreis statt. Erst per Dekret des Präsidenten der Republik vom 3. Februar 1993 wurde der 16. Juli zum nationalen Tag des Gedenkens an rassistische und antisemitische Verfolgungen, die de facto unter der Hoheit der sogenannten „Regierung des französischen Staates“ verübt wurden.

<sup>2</sup> Zur Erinnerung: Etwa 80.000 Juden starben durch die Verfolgungen (d.h. etwa ein Viertel der in Frankreich ansässigen jüdischen Bevölkerung), drei Viertel konnten gerettet werden, größtenteils dank des mutigen Einsatzes der französischen Bevölkerung, die sich aktiv von der antisemitischen Politik des Vichy-Regimes distanzierte.

<sup>3</sup> Konsequenterweise gelangte der *Conseil d'Etat* zu der Ansicht, dass „Handlungen bzw. Handlungsweisen des französischen Verwaltungsapparates, die nicht unmittelbar auf den Druck der Besatzer zurück gingen, Operationen ermöglichten bzw. erleichterten, die, ungeachtet des persönlichen Handelns von Herrn Papon, zum Auftakt der Deportationen wurden“ (CE, Ass., 12 avril 2002, *Papon*, req. Nr. 238689, concl. Mme S. Boissard – M. Verpeaux, *L'affaire Papon, la République et l'Etat*, *Rev. fr. de dr. const.*, 2003 S. 513 ff). Der Staat wurde somit verurteilt, die zulasten des ehemaligen Generalsekretärs der *Préfecture de la Gironde* festgesetzte Entschädigungssumme, zur Hälfte zu übernehmen.

## I - Die Mission Mattéoli

Zunächst ging es um eine Bestandsaufnahme der Enteignungen. Diese Aufgabe wurde per Schreiben des Premierministers Alain Juppé vom 5. Februar 1997 einer Kommission unter Vorsitz von Jean Mattéoli, einem verdienten ehemaligen Widerstandskämpfer und damals Vorsitzenden des *Conseil économique et social*<sup>4</sup>, übertragen. Die schließlich aus acht Mitgliedern<sup>5</sup> bestehende Kommission sollte „untersuchen, unter welchen Bedingungen die im Besitz französischer Juden befindlichen unbeweglichen und beweglichen Güter beschlagnahmt bzw. durch Betrug, Gewalt oder Arglist, sowohl durch die Besatzungsbehörden als auch die Vichy- Behörden zwischen 1940 und 1944 entzogen wurden“.

Es handelte sich um eine gewaltige Aufgabe, da etwa 300.000 bis 330.000 Personen von Enteignungsmaßnahmen betroffen waren. Konkret ging es um die Feststellung, „wie hoch der Umfang der Enteignungen“ war, welche Personengruppen davon profitierten und „welches der Verbleib dieser Vermögenswerte nach Kriegsende war“.

Es lagen bereits historische Untersuchungen über Teilaspekte vor, doch es gab keine Studie zur **Rückerstattung** und **Entschädigung**. Zur Erleichterung der Recherche wurden Arbeitsgruppen jeweils unter dem Vorsitz einzelner Mitglieder der Mission<sup>6</sup> unter Beteiligung von Historikern und professionellen Archivaren gegründet<sup>7</sup>.

Die Mission Mattéoli legte ihren Bericht im April 2000<sup>8</sup> vor und beleuchtete darin das Ausmaß der Enteignungen und der Rückerstattungen.

### A) Das Ausmaß der Enteignungen

Außer den eigentlichen Enteignungen auf der Grundlage von Gesetzen oder Verordnungen des Vichy-Regimes, gab es auch Plünderungen durch die Deutschen.

Die erste Kategorie umfasste: Verkauf bzw. Auflösung von Industrie- Gewerbe- oder Handwerksbetrieben und Liegenschaften im Rahmen der sogenannten Arisierungmaßnahmen, Verkauf der in Finanzinstituten hinterlegten Aktien, Sperrung von Bankkonten, von denen zuvor Gelder abgezweigt wurden, um die „*Amende du Milliard*“, eine Strafzahlung, die den Juden von den Besatzungstruppen auferlegt worden war, zu bezahlen bzw. um die UGIF zu finanzieren (*Union Générale des Israélites de France*), einer von den Besatzungsbehörden<sup>9</sup> geschaffenen Einrichtung, die auch Geld und Wertsachen der Deportierten erhielt, welche diese bei Ankunft in den Lagern abgeben mussten.

Die zweite Kategorie umfasste den von den Deutschen verübten Raub von Kunstgegenständen, von Gold, Devisen und ausländischen Werten aus Safes sowie systematische Wohnungsplünderungen.

---

<sup>4</sup> Diese Aufgabe wurde vom neuen Premierminister, Lionel Jospin, per Schreiben vom 6. Oktober 1997 bekräftigt.

<sup>5</sup> Die Kommission bestand anfänglich neben dem Vorsitzenden, aus Professor Adolphe Steg, als Stellvertreter sowie den Herren Jean Favier, Jean Kahn, Serge Klarsfeld, Alain Pierret und Frau Wieviorka. Herr François Furet war ebenfalls Mitglied, verstarb noch im Juli 1997. Im März 1998 wurden Frau Claire Andrieu und Professor Antoine Prost als Mitglieder eingesetzt.

<sup>6</sup> *Mission* ist die allgemein verwendete Bezeichnung für diese Einrichtung unter dem Vorsitz von Herrn Mattéoli.

<sup>7</sup> In der Praxis arbeiteten etwa Hundert Mitarbeiter in der Mission mit. Die meisten Mitarbeiter waren auf Werkvertragsbasis angestellt.

<sup>8</sup> Im beschränkten Rahmen dieser Untersuchung lässt sich verständlicherweise keine allumfassende Darstellung geben. Wir verweisen somit auf die unter Leitung der Mission erfolgte Veröffentlichung in zehn Bänden der *Documentation française* aus dem Jahr 2000 (ein Gesamtbericht, sieben Teilberichte, ein Archivleitfaden und eine Sammlung der offiziellen Texte. Siehe auch die hervorragende Zusammenfassung in *Le Monde* vom 18. April 2000, S. 8 und 9).

<sup>9</sup> Alle vorhandenen, jüdischen Vereinigungen mit Ausnahme kultureller Vereinigungen wurden aufgelöst und die UGIF zur repräsentativen Organisation der Jüdischen Gemeinde erklärt. Die Aufgaben der UGIF bestanden in der Vorsorge, Unterstützung, sozialen und beruflichen Eingliederung. Ihre Finanzierung erfolgte teilweise aus Erträgen der Arisierung.

Insgesamt stellte die Mission fest, dass 80.000 Bankkonten und etwa 6.000 Safes gesperrt worden sind, 50.000 Arisierungsverfahren eingeleitet worden sind, mehr als 100.000 Gegenstände und Kunstwerke sowie mehrere Millionen Bücher geraubt und 38 000 Wohnungen geplündert worden sind.

Es ging um beträchtliche Beträge<sup>10</sup>: Gesperrte Aktienkonten mit einem Wert von damals 6 Milliarden<sup>11</sup> und Girokonten im Wert von 1 Milliarde, 2. Veräußerungen und Auflösungen von Unternehmen und Immobilien wurden auf ca. 3 Milliarden geschätzt, während der Wert der geraubten Güter schwer zu beziffern war. In den Lagern wurden über 200 Millionen Francs in Bar eingezogen, unberücksichtigt blieben hier sonstige Wertsachen und beschlagnahmte Gegenstände<sup>12</sup>.

Die Mission Mattéoli gab zwar keinen Gesamtbetrag an, in der Presse<sup>13</sup> wurden jedoch 5,2 Milliarden Francs, Wert 1941, genannt (das entspricht 2006 etwa 1.554 Milliarden Euro), was nicht dementiert wurde.

## B) Umfang der Rückerstattungen

Bei den Rückerstattungen wurde von der Mission Mattéoli unterstrichen, dass es hier keine Deckungsgleichheit mit den Enteignungen gab. Die wiederhergestellten Institutionen der Republik wollten nicht, wie das Vichy-Regime, per Ausnahmemaßnahmen die Enteignungen rückgängig machen. Sondern sie entschieden sich für eine gesetzliche und gerichtliche Vorgehensweise. Damit ist die Rückerstattung einerseits weniger wahrgenommen worden, weil sie im Rahmen des allgemeinen Rechts<sup>14</sup> behandelt wurde, andererseits unterlag sie dem langwierigen Prozedere der Gerichtsprozesse, noch erschwert durch die Krise des Wohnungsmarktes und die damit einhergehende Schwierigkeit der Rückgabe der Wohnungen, aus denen jüdische Mitbürger vertrieben worden waren.

Die Mission stellte sich uneingeschränkt hinter den politischen Willen der neuen Institutionen, die von Anfang an alle Maßnahmen der Vichy-Regierung in Verbindung mit jedweder Diskriminierung für null und nichtig erklärt hatten. Die Sperrung der Bankkonten<sup>15</sup> wurde aufgehoben, die Gerichte sprachen Tausende Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand von Amts wegen aus und erklärten die Nichtigkeit der Überlassung von Geschäftsräumen. Es erfolgte die Einsetzung einer Kommission zur Rückführung von Kunstgegenständen, einer Abteilung für

---

<sup>10</sup> Die Verfasser des allgemeinen Berichts der Mission Mattéoli verglichen diese Beträge mit den Entschädigungspflichten des Vichy-Regimes für die Besatzungszeit, die von 200 Millionen Franc pro Tag auf 400 Millionen Franc pro Tag angehoben wurden.

<sup>11</sup> Auf der Grundlage der Angaben des Französischen Statistikamtes INSEE, basierend auf dem Verbraucherpreisindex, entspricht ein Franc des Jahres 1941 0,299 Euro (im Jahre 2006).

<sup>12</sup> Auf der Grundlage der Buchführungsunterlagen des französischen Buchhalters des Lagers Drancy namens Kiffer können für das Lager Drancy bis zur Übernahme der Lagerverwaltung durch die Deutschen ab Sommer 1943 relativ genaue Angaben zu den eingezogenen und bei der *Caisse des Dépôts et Consignations* [zentrale staatliche Kasse für die Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder] eingezahlten Beträge gemacht werden (ausgenommen sind Diebstähle durch französische Beamte bei Durchsuchungen).

<sup>13</sup> Siehe insbesondere *Le Monde* gemäß o.a. Ausgabe vom 18. April 2000.

<sup>14</sup> Somit erfolgte die Entschädigung für Plünderungen im Rahmen des Kriegsschäden-Gesetzes vom 28. Oktober 1946, anwendbar auf Plünderungen durch französische bzw. deutsche Truppen während des Zusammenbruchs oder Zerstörungen durch Bombardierungen (etwa sechs Millionen Anträge wurden eingereicht und bearbeitet). Nur französische Juden – aber auch, dies sei angemerkt, ausländische Juden, die in der französischen Armee oder in der Résistance gekämpft hatten – kamen in den Genuss dieser gesetzlichen Regelungen. Die Archive des *Ministère de la reconstruction et de l'urbanisme* (MRU) – dem späteren *Ministère de la reconstruction et du logement* (MRL) – wurden in den 60-er Jahren bis auf einige Ausnahmen leider vernichtet. Glücklicherweise blieb ein Nachweis der Entschädigungen in den deutschen Archiven aufgrund des *BrÜG*-Gesetzes (siehe unten) erhalten.

<sup>15</sup> Wobei die Banken und angeschlossenen Einrichtungen (französische Postbank *CCP* bzw. Sparkasse *Caisse d'épargne*) keine Anstrengungen zur Auffindung der Kontoinhaber oder deren Rechtsnachfolger unternahmen.

Rückerstattungen<sup>16</sup> und eine Stelle zur Überwachung der kommissarischen Verwalter. Die beiden letztgenannten Stellen sorgten dafür, dass in Frankreich wiedergefundenes Privatvermögen an die rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben wurde und das Amt zur Regelung von Vermögensfragen und Privatinteressen (OBIP – *Office des biens et intérêts privés*) vollzog dieselbe Aufgabe bei Auffindung von privaten Vermögenswerten in Deutschland. Ein Gesetz vom 16. Juni 1948 verpflichtete den Staat zur Rückerstattung der abgezweigten Beträge für die „*Amende du Milliard*“, mit der die Besatzungstruppen die jüdische Gemeinde beauftragt hatten, bzw. für die vom Vichy-Regime eingesetzten kommissarischen Verwalter.

Von der Mission Mattéoli wurden insbesondere die Grenzen der Restitutionsmaßnahmen aufgezeigt. So wurde beispielsweise darauf verwiesen, dass Vermögenswerte ermordeter Deportierter von niemandem zurückgefordert wurden, da deren Kinder, insofern sie den Völkermord überlebten, häufig noch sehr jung waren und nichts von den enteigneten Vermögenswerten ihrer Eltern wussten. Davon betroffen waren hauptsächlich Vermögensverwaltungsbestände und Bankguthaben. Auch Erwachsene, die die Shoah überlebten, waren bisweilen vom « Glück » des Überlebens so überwältigt, dass sie nicht daran dachten, ihre Ansprüche geltend zu machen. So kam es, dass im Rahmen des o.g. Gesetzes von 1948 lediglich 5.000 Anträge registriert wurden.

Konkret benannte die Mission Mattéoli vier große, von Enteignungen und Plünderungen betroffene Bereiche.

Im Bereich arisierte Unternehmen und Liegenschaften sowie französische Aktien wurden schätzungsweise zwischen 243 und 477 Millionen Franc damaliger Zeit nicht zurückerstattet, das sind 5 bis 10% des Gesamtwertes entgeigneter Vermögenswerte.

Entgeignete Girokonten und Wertpapiere in Finanzinstituten (im Wert von über 7 Milliarden Franc) konnten zu etwa 98 bis 99% rückerstattet werden, womit etwa 145 Millionen Franc blieben, die nicht zurückerstattet wurden.

Bargeld und Wertsachen, die Deportierten entzogen wurden, ließen sich nicht genau beziffern. Die Mission fand jedoch heraus, dass von den 12 Millionen Francs, die den Internierten allein im Lager Drancy abgenommen wurden und bei der Zentralen staatlichen Kasse für Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder (CDC) eingezahlt worden war, lediglich 3 Millionen nach dem Krieg aus dieser Kasse wieder ausgezahlt wurden.

Auch sonstige Gegenstände aller Art, die bei Plünderungen durch die Deutschen verschwanden oder beim Abtransport nach Deutschland<sup>17</sup> in Frankreich zurückgelassen wurden, mussten mit einbezogen werden. Eine Bewertung erwies sich auch hier als äußerst schwierig. Für diese letzte Kategorie kam nicht die direkte Verantwortung des Vichy-Regimes in Betracht, sondern die Mission kam zu dem Schluss, dass die Verantwortung dafür Frankreich nach dem Krieg trägt. Die staatlichen Schlösser veräußerten frühzeitig verschiedene Gegenstände im Wert von ca. 100 Millionen Franc, Wert 1954<sup>18</sup>. Die französischen Museen beeilten sich nach dem Krieg nicht mit der Auffindung der Eigentümer von etwa 2 000 Kunstwerken und Kunstgegenständen, die ihnen anvertraut worden waren<sup>19</sup>.

---

<sup>16</sup> Die Mission Mattéoli ehrte den Leiter dieser Abteilung, Professor Terroine, der „die Rückerstattung der enteigneten Vermögenswerte an die Israeliten als ein Werk der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit ansah, als ein Werk dessen moralische und politische Bedeutung den materiellen Wert bei weitem übersteigt“.

<sup>17</sup> Im Rahmen der sogenannten *Möbelaktion* organisierten die Deutschen den Abtransport von Möbeln aus fast 40.000 geplünderten Wohnungen. Dazu waren knapp 600 Züge erforderlich. Darüber hinaus standen zahlreiche Kunstwerke, Archive und Bibliotheken im Blickpunkt des *Einsatzstabes Reichsleiter Rosenberg* und von den 8.000 gestohlenen Klavieren wurden nach dem Krieg lediglich 2.000 wiedergefunden.

<sup>18</sup> Ein Franc aus 1954 entspricht im Jahr 2006 0,01908 Euro.

<sup>19</sup> Diese Gegenstände sind in den französischen Sammlungen unter der Bezeichnung M.N.R. (*Musées Nationaux Récupération*) registriert. Zwischen 1945 und 1950 sind, laut Aussagen der Mission, ungefähr 45.000 Gegenständen zurückerstattet worden.

Im Bericht der Mission wurden keinerlei Angaben hinsichtlich des Prozentsatzes der Rückerstattungen gemacht? Laut Informationen der Presse, die wiederum nicht dementiert wurden, kann von folgenden Prozentangaben in Sachen Rückerstattungen bzw. Rückzahlungen ausgegangen werden: 70% der Unternehmen und Liegenschaften, 92% der Wertpapiere, 90-95 % der Bargeldenteignungen. Dies sind mit Blick auf das Ausmaß der Enteignungen große Beträge.

Die Mission Mattéoli beschäftigte sich auch mit Entschädigungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland<sup>20</sup>, die im Rahmen des BrüG-Gesetzes<sup>21</sup> stattfanden.

Das Bundesrückerstattungsgesetz (BrüG) trat am 19. Juli 1957 in Kraft<sup>22</sup>. Es bildete etwa zehn Jahre lang die gesetzliche Grundlage zur Untersuchung von mehr als 37.000 Anträgen auf Entschädigung von geplünderten Wohnungsausstattungen sowie von Schmuckstücken, die den Deportierten bei ihrer Ankunft in den Vernichtungslagern<sup>23</sup> abgenommen worden sind. Mehr als 450 Millionen DM (entspricht 2006 etwa 735 Millionen Euro)<sup>24</sup> wurden in diesem Bereich gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wurde von einer unabhängigen Expertenkommission festgelegt, die dem Vereinigten Jüdischen Sozialfonds (*Fonds Social Juif Unifié* - FSJU) beigeordnet war. Es gab einen Bemessungsschlüssel je nach Größe der Wohnung und Anzahl der Familienmitglieder<sup>25</sup>. Berücksichtigt wurden auch bereits geleistete Zahlungen im Rahmen des Kriegsschäden-Gesetzes. Im Gesamtbericht lobte die Mission Mattéoli „den ausgezeichneten Sachverstand, die Präzision und den Wunsch der Expertenkommission, stets die günstigste Lösung für die Enteigneten zu finden“ (S. 157)<sup>26</sup>.

### C) Die Folgen der Mission Mattéoli

In ihren Empfehlungen musste die Mission Mattéoli auf eine sogenannte „remanente Enteignung“ hinweisen. Diese resultierte aus der Differenz zwischen „der ursprünglichen Enteignung und dem aus dem BrüG-Gesetz gezahlten Entschädigungsbetrag. Die Differenz erhöhte sich um den Anteil der französischen Kriegsschäden, die nicht in den Rahmen des BrüG-Gesetzes einfließen“ (S. 169)<sup>27</sup>.

Bereits in einem Zwischenbericht empfahl die Mission zum einen die Schaffung einer „Kommission zur Entschädigung der Opfer von Enteignungen aufgrund antisemitischer Gesetzgebung während der Okkupationszeit“ sowie zum anderen die Einrichtung einer Gedenkstiftung zur Verwahrung allen noch unbeanspruchten Eigentums aus Enteignungen<sup>28</sup>.

<sup>20</sup> Die DDR bekannte sich nie zu ihrer Verpflichtung, als Nachfolgestaat eines Teils des Reiches, für Schäden aufzukommen, die durch den Deutschen Staat unter nationalsozialistischer Herrschaft, verursacht wurden.

<sup>21</sup> *Bundesrückerstattungsgesetz*.

<sup>22</sup> Dieses Gesetz wurde mehrmals geändert, unter anderem 1964, um die Fristen für die Einreichung der Entschädigungsanträge zu verlängern. Für solche späteren Anträge galt dann eine sogenannte Härtefall-Klausel und deren Anwendung zog automatisch eine Limitierung des Entschädigungsbetrags nach sich.

<sup>23</sup> Bargeld und Wertsachen, die in den Internierungslagern in Frankreich eingezogen worden, blieben unberücksichtigt.

<sup>24</sup> In diesem Zusammenhang ist auch das *BEG* (*Bundesentschädigungsgesetz*) von 1953, mit mehreren Änderungen, zu nennen, das jüdischen Opfern einen Anspruch auf Rentenzahlungen gewährte bei Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit oder der beruflichen Interessen auf Grund der Verfolgung durch das nationalsozialistische Regime aus rassistischen, religiösen oder ideologischen Gründen.

<sup>25</sup> Die betroffenen Personen hatten ein Wahlrecht und konnten sich auf eine vor dem Krieg abgeschlossene Versicherungspolice berufen.

<sup>26</sup> Diese Sachverhaltsbewertung unterstützte in weiterer Folge die CIVS (siehe unten) in ihrem Bestreben, den Sachverhaltsbewertungen außer bei offensichtlichem Irrtum oder neuen Erkenntnissen zuzustimmen.

<sup>27</sup> *De facto* konnten zahlreiche Enteignungsoffer keinen Antrag stellen, da sie in den Kriegswirren umkamen und etwaige Rechtsnachfolger nicht immer die entsprechenden Entschädigungsanträge stellen konnten. In Übrigen weigerten sich zahlreiche Opfer, als Bittsteller an ihre Henker von damals heranzutreten bzw. konnten als ausländische Staatsbürger keinen Anspruch auf Entschädigung aus dem Kriegsschadensgesetz geltend machen.

<sup>28</sup> Im Übrigen unterstrich die Mission die Stellung der Kinder jüdischer Deportierter. Die Regierung entschied somit per Dekret Nr. 2000-657 vom 13. Juli 2000 auf Einrichtung einer Entschädigungsmaßnahme zu Gunsten der Kinder als monatliche Leibrente in Höhe von 3 000 Franc (etwa 450 Euro) oder einer Einmalzahlung von 180 000

In ihrem Abschlußbericht gab die Mission drei Empfehlungen zu einzelnen Rückerstattungen ab.

Erstens (Nr. 8) postulierte sie den Grundsatz der Entschädigung von Rechts wegen für alle Vermögenswerte, deren Existenz 1940 nachgewiesen ist, die nach einer Enteignung weder rückerstattet noch entschädigt wurden, ungeachtet der geltenden Verjährungsfristen<sup>29</sup>.

Zweitens (Empfehlung Nr. 9) sprach sie sich gegen jegliche „neue Entschädigung“ von geplünderten Vermögenswerten aus, die bereits rückerstattet bzw. entschädigt wurden<sup>30</sup>.

Schließlich (Empfehlung Nr. 10) müsse gemäß Gleichheitsgrundsatz jede Entschädigung nach den gleichen Grundsätzen wie bei vorherigen Entschädigungen erfolgen.

Unter diesen Bedingungen kam es zum Erlass des Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 und damit zur Einsetzung einer Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen aufgrund antisemitischer Gesetzgebung während der Okkupationszeit (C.I.V.S.) (JO vom 11. September 1999, S. 13633)<sup>31</sup>.

---

Francs (etwa 27 450 Euro). Im Gegenzug gab es gewisse kritische Stimmen bestimmter Kreise gegen diese Maßnahme, die im übrigen vom *Conseil d'État* als rechtmäßig abgesegnet wurde (Ass., 6. April 2001, *Pelletier*, req. Nr. 224945): Die französische Regierung hätte sich darauf berufen sollen, dass die deutsche Regierung ursprünglich eine Entschädigung unmittelbar an jüdische Opfer mit französischer Staatsbürgerschaft geplant hatte, so wie sie es für jüdische Staatenlose bzw. sonstige Staatsangehörigkeit vorhatte. General de Gaulle erhob jedoch Einspruch gegen jede Unterscheidung auf Grund des Religionsbekenntnisses der französischen Opfer und die deutsche Regierung akzeptierte schlussendlich die Zahlung eines Betrags von 400 Millionen DM, d.h. entspricht 2006 etwa 650 Millionen Euro (Vereinbarung vom 15. Juli 1960, JO, 28. August 1961 S. 8020) an alle Opfer nationalsozialistischer Verfolgungen, ungeachtet ihrer religiösen Herkunft (siehe Anwendungsdekret vom 29. August 1961, JO, 30. August 1961, somit eine Entschädigung in Höhe von etwa 6.000 Franc der damaligen Zeit für jedes Opfer). Die Maßnahmen zur Begünstigung der Waisen jüdischer Deportierter wurden auf alle Waisen von Deportierten per Dekret vom 27. Juli 2004 ausgedehnt.

<sup>29</sup> Unabhängig von der knappen Frist von vier Jahren hätte der Grundsatz der Verjährung nach dreißig Jahren zum Verfall aller Entschädigungen für Enteignungen geführt, die vor 60 Jahren stattgefunden haben.

<sup>30</sup> Konsequenterweise könnte keine Rückerstattung von Kunstwerken erfolgen, die bereits zu Entschädigungszahlungen geführt haben, wenn diese Entschädigungen nicht vorher zurück gezahlt werden.

<sup>31</sup> Geschickterweise erläutert ein Bericht an den Premierminister die Gründe der Verabschiedung dieses Textes (S.13632). Eine leider unveröffentlichte Entscheidung des *Conseil d'État* lehnte eine Berufung ab, die sich insbesondere auf Ungleichbehandlung von Staatsbürgern (CE, 2<sup>ème</sup> und 1<sup>ère</sup> s/sect., 6. Juni 2001, *Bidalou*, req. Nr.214205) berief. Die Zusammensetzung und Funktionsweise der Kommission wurden mit Dekret Nr. 99-914 vom 27. Oktober 1999, Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und insbesondere Dekret Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001 geändert und dem Premierminister in einem erläuternden Bericht (JO, 21. Juni 2001, S. 9823) vorgelegt.



## II - Kommission zur Entschädigung der Opfer antisemitischer Gesetzgebung während der Okkupationszeit<sup>32</sup> (C.I.V.S.)

### A) Organisation und Verfahrenswege

Die Kommission besteht aus 10 Mitgliedern<sup>33</sup>, ist dem Premierminister unterstellt und stand ursprünglich unter Vorsitz von Herrn Pierre Draï, Erster Vorsitzender a.D. des Kassationshofes<sup>34</sup>. Die Kommission ist kein Rechtssprechungsorgan<sup>35</sup> und auch kein Organ mit Verwaltungsbefugnis. Die Kommission hat eine Versöhnungsmision<sup>36</sup> zu erfüllen und soll Empfehlungen zur Rückerstattung entgeeigneter Vermögenswerte bzw. Entschädigung derselben formulieren. Im Bericht an den Premierminister wird unterstrichen, dass „keine Empfehlung rechtsverbindlich ist, dass diese jedoch eine beträchtliche Reichweite hat“<sup>37</sup>.

Sofort nach Eingang der Anträge<sup>38</sup> bei der Kommission<sup>39</sup> bildete sich ein Netzwerk, bestehend aus Historikern und Archivaren, zur Durchführung der Nachforschungen. Deren Arbeit ist Vorbedingung für die Erstellung der Akte durch den Berichterstatter<sup>40</sup>. Um festzustellen, ob zuvor Entschädigungen gezahlt wurden, erwies sich die Anfrage bei dreierlei Einrichtungen als notwendig: deutsche Archive in Berlin und *Archives nationales* und *Archives départementales* in Frankreich<sup>41</sup>.

Anschließend erfolgt die Voruntersuchung zu den Anträgen in kontradiktorischer Art durch einen Berichterstatter, der aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Finanzgerichtsbarkeit kommt, und vom Hauptberichterstatter ernannt wird. Die betroffenen Personen werden vom Berichterstatter angehört und können auch von der Kommission angehört werden, die in kleinem Gremium mit 3 Mitgliedern oder in Plenarsitzung tagt<sup>42</sup>. Vor der Beschlussfassung durch die Kommission, gibt ein Regierungskommissar seine mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen ab.

---

<sup>32</sup> siehe Anhänge 1 und 2.

<sup>33</sup> Das beratende Kollegium besteht aus: 2 emeritierten Richtern des zuständigen *Cour de Cassation*, 2 *Conseillers d'Etat*, 2 *Conseillers maîtres* beim *Cour des Comptes*, 2 Universitätsprofessoren und 2 weitere, fachlich befugte Persönlichkeiten. Die Dauer ihres Mandats beträgt 3 Jahre und verlängert sich stillschweigend.

<sup>34</sup> Dies erklärt die ursprüngliche Bezeichnung der Einrichtung als „Commission Draï“. Die Kommission besteht satzungsmäßig aus einem Vorsitzenden, Richter am *Cour de Cassation* und seit September 2006, nach dem Weggang von Herrn Draï, gehören ihr Herr Gérard Gélineau-Larrivet, ehemaliger Vorsitzender der Kammer am *Cour de Cassation*, sowie ein stellvertretender Vorsitzender, derzeit Herr François Bernard, *Conseiller d'Etat* a.D. an. Die Abteilungen der Commission beschäftigen im Übrigen etwa sechzig Angestellte unter der Aufsicht des derzeitigen Leiters, *Préfet* Lucien Kalfon. Die Kommission hat Außenstellen in den *Archives nationales* und in Berlin, die ihre Tätigkeit unabhängig vom Sitz der Kommission, 1 rue de la Manutention, F-75116 Paris ausüben.

<sup>35</sup> Die Einrichtung einer Instanz mit (verwaltungs-)gerichtlichen Befugnissen hätte lediglich auf gesetzgeberischem Weg erfolgen können und in den meisten Fällen zur Ablehnung der Anträge auf Grund der rechtlichen Regelungen über die Verjährung geführt.

<sup>36</sup> Diese Mission ist völlig klar, wenn es sich um Enteignungen durch Finanz- oder Bankinstitute, (auch öffentliche wie z.B. die *Caisse des Dépôts*), Versicherungsunternehmen oder sonstige öffentliche Einrichtungen (*Direction des Musées de France*) handelt, schwieriger ist es, wenn der Staat direkt betroffen ist.

<sup>37</sup> Auf die schriftliche Frage von Herrn Masdeu-Arus vom 21. Mai 2001 antwortete der damalige Premierminister, Lionel Jospin, dass „er sich für diese Empfehlungen einsetzt“ (JO, AN, 17. September 2001).

<sup>38</sup> Jeder Antragssteller erhält nach Eingang des Antrags unverzüglich einen Fragebogen zur Erfassung aller Angaben.

<sup>39</sup> Es besteht keine Anwaltpflicht. Jeder Antragssteller kann sich im Übrigen „von einer Person seiner Wahl vertreten“ lassen. Familienmitglieder können einem Familienmitglied die Vertretungsbefugnis erteilen.

<sup>40</sup> Die Kommission verfügt über namensbezogene Daten durch einen Datenabgleich mit der Mission Mattéoli (Verordnung vom 19. Oktober 2000, JO, 21 Okt. 2000, S. 16856).

<sup>41</sup> Diese Nachforschungen bei mehreren Einrichtungen erklären die Dauer der Untersuchung über einen Zeitraum von durchschnittlich zwei Jahren.

<sup>42</sup> Das Quorum umfasst damit 6 Mitglieder. Die Geschäftsverteilung zwischen kleinem Gremium und Plenarsitzung richtet sich nach der Schwierigkeit der Fragestellungen. Die Plenarsitzung hat im Übrigen ausschließlich Zuständigkeit für Stellungnahmen bezüglich der Berufung gegen eine Empfehlung des kleinen Gremiums. In Ausnahmefällen, wenn die persönliche Situation des Antragsstellers eine unverzügliche Bearbeitung seines

## **B) Arbeitsweise**

Die verschiedenen Methoden und Arbeitsweisen der Kommission werden nacheinander in den folgenden Abschnitten erläutert: Allgemeine Grundsätze, Bestimmung des Anspruchsberechtigtenstatus, Methoden zur Bewertung der Schäden und Bankguthaben.

### **1) Allgemeine Grundsätze**

Die Kommission folgt dem Wortlaut des Dekrets vom 10. September 1999, was aus dem Bericht an den Premierminister hervor geht.

„Gestützt auf die Arbeiten der Untersuchungsmission von Herrn Mattéoli“ bemüht sie sich um eine Antwort an die Enteignungsoffer, d.h. Personen (oder ihre Rechtsnachfolger), denen ein (bewegliches oder unbewegliches) Gut oder sein finanzieller Gegenwert auf Grund antisemitischer Gesetzgebung während der Okkupationszeit durch die Besatzungsmacht bzw. das Vichy-Regime entzogen wurde.

Durch den Auftrag zur Prüfung von „Individualanträgen“ erstreckt sich die Befugnis der Kommission nur auf Aussagen zu Anträgen von natürlichen Personen und nicht von juristischen Personen.

Im Übrigen müssen *drei kumulative Bedingungen* erfüllt sein:

Erstens muss der Schaden im Zusammenhang mit der antisemitischen Gesetzgebung<sup>43</sup> stehen; daher sind Kriegsschäden (z.B.: Bombardierungen), Requisitionsmaßnahmen, Folgen von Verstößen gegen Wechselkurs/Bargeldtransport-Vorschriften sowie Folgen von Straftaten ("Überfälle" ohne direkten Bezug zum Anwendungsbereich antisemitischer Gesetzgebung) ausgeschlossen.

Zweitens muss es sich um einen Sachschaden handeln (ggf. fällt der moralische Schaden, Waise eines Deportierten zu sein, in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 13. Juli 2000)<sup>44</sup>.

Drittens müssen Verursacher des Schadens französische Behörden oder die Besatzungsmächte auf dem französischen oder assimilierten Territorium (z.B.: Tunesien) einschließlich dem während des Krieges annektierten Elsass-Mosel<sup>45</sup> sein. Die Fälle Algerien<sup>46</sup> und Tunesien<sup>47</sup> werfen spezielle Fragen auf, einerseits weil

---

Antrags erfordert, oder wenn der Sachverhalt keine besonderen Schwierigkeiten aufweist, kann der Vorsitzende alleine eine Empfehlung abgeben, die vor dem kleinen Gremium der Kommission angefochten werden kann, was jedoch ein absoluter Ausnahmefall ist.

<sup>43</sup> Die Kommission entschädigte allenfalls eine nicht-jüdische Person, da nachgewiesen war, dass deren Enteignung daraus resultierte, dass ihr, in Mittäterschaft, eine unmittelbare Verletzung der damaligen antisemitischen Gesetze vorgeworfen wurde. Demgegenüber lehnte die Kommission die Entschädigung eines Rechtsnachfolgers eines jüdischen Widerstandskämpfers ab, dem angeblich bei seiner Festnahme ein hoher Betrag entzogen worden sei.

<sup>44</sup> Die Befugnisse der Kommission sind auf die Entschädigung von Sachschäden durch „Enteignung von Vermögenswerten“ beschränkt und somit nicht vom Urteil, erlassen am 6. Juni 2006 vom *Tribunal administratif de Toulouse (Lipietz)*, betroffen, dass die Verantwortung sowohl der SNCF als auch des französischen Staates anerkennt und daraus einen Entschädigungsanspruch herleitet in Bezug auf Verhaftungen und Transporte in das Lager Drancy.

<sup>45</sup> Das BrüG-Gesetz kam hier nicht zur Anwendung und die deutschen Behörden entschädigten lediglich Vermögenswerte, wenn diese nachweislich an deutsche Staatsbürger verkauft wurden. Die CIVS ergänzte somit ggf. die Beträge im Rahmen der Entschädigung für Kriegsschäden.

<sup>46</sup> Zu Algerien gab es nachstehende Feststellung der CIVS: Die Enteignungen erfassten nur Mietshäuser und Grossunternehmen (z.B. Brauereien). Das beweisen die Entscheidungen des Generalgouverneurs zur Bestellung kommissarischer Verwalter, veröffentlicht im JO von Algerien (Ende 1941 und Anfang 1942). Laut Entscheidung

hier die Enteignungen nicht systematisch wie im französischen Mutterland erfolgten, andererseits weil die solche Fälle betreffenden Archive äußerst lückenhaft sind. Ausgenommen sind jedoch Enteignungen in Polen, Deutschland, Österreich, Rumänien, usw..

Keine Entschädigungen gibt es für: Einnahmeausfälle (z.B.: Gewinneinbußen, entgangene Mieteinnahmen, Einkommensverlust wegen nicht möglicher Ausübung einer beruflichen Tätigkeit), Aufwendungen durch Exil infolge des Krieges (z.B.: Möbeleinlagerungskosten) und generell Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Untergrund. Der Notstand ist nicht vergleichbar mit einer gewaltsamen Aberkennung des Besitzrechts im Sinne des Dekrets vom 10. September 1999. Ebenso ist die Kommission der Auffassung, dass der Schaden aus der Einstellung der Tätigkeit nicht den Tatbestand des Entzugs eines fremden, materiellen Vermögenswertes durch Gewalt, Betrug oder Befugnisüberschreitung erfüllt, wie dies bei der Enteignung vorausgesetzt wird. Entschädigt wurden hingegen Opfer antisemitischer Verfolgungen, die geflohen sind und deren Wohnungen anschließend geplündert wurden.

Die Kommission ist nicht zur exakten Einhaltung der Rechtsbestimmungen verpflichtet, die in der Praxis zur Ablehnung aller Anträge auf Grund des Fristenablaufs für Einsprüche führen würde.

Obwohl die Kommission kein Gericht ist, bemüht sie sich um Einhaltung des kontradiktorischen Grundsatzes, sowohl bei der Voruntersuchung als auch bei der Entscheidung.

Im Bemühen um Gleichberechtigung gegenüber den bereits entschädigten Personen, die keinen neuen Antrag stellen, werden die bereits erteilten Entschädigungen nicht wieder in Frage gestellt (Entschädigung entsprechend Kriegsschadenregelungen in Frankreich bzw. Entschädigung nach BRÜG-Gesetz in Deutschland), außer bei offensichtlichen Fehlern (Irrtümer hinsichtlich der Zusammensetzung der Familie oder Größe der Wohnung, die aus Unterlagen der Akte oder Nachweisen des Anspruchsberechtigten hervorgehen) oder absichtliche Begrenzung der Höhe der Entschädigung (z.B. Reduzierung laut „Härtefallregelung“ des BRÜG wegen verspäteter Einreichung der Anträge, daher Neubewertung im Rahmen dieser Reduzierung, wobei 2006 der Koeffizient 1,635 für eine DM der 60er Jahre gilt).

Als Zahlungsnachweis gelten Zahlungsaufträge in der Akte.

Da die Schadensfälle lange zurück liegen, nimmt die Kommission auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Beweismitteln Rücksicht und geht von der Redlichkeit der Antragssteller bei gängigen bzw. wahrscheinlichen Schäden aus.

Die Festlegung der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage des erlittenen Schadens im Zusammenhang mit dem damaligen Lebensstandard, u.a. zur

---

vom 8. April 1943 des Generalgouverneurs wurde die Wiedereinsetzung der Juden in alle Rechte auf Vermögenswerte, die sie zum Zeitpunkt der Enteignung besaßen, angeordnet. Die kommissarischen Verwalter, über deren Ernennung Bericht vorliegt (bis Ende 1942), mussten ihre Buchführung den „Verwalteten“ vorlegen, Beschwerde vor dem Generalgouverneur einreichen, der dann gegebenenfalls die Richtigstellung vornahm bzw. die entsprechenden Rückerstattungen veranlasste.

<sup>47</sup> Nach Anhörung mehrerer Sachverständiger kam die Kommission zu dem Schluss, dass die im französischen Mutterland erlassenen antisemitischen Gesetze durch nachfolgende Maßnahmen auch in Tunesien ab 30. November 1940 zur Anwendung kamen, dass jedoch diese Maßnahmen in Verbindung mit Vermögenswerten nicht regelmäßig und systematisch umgesetzt wurden. Während der Okkupationszeit durch die Deutsche Besatzungsmacht vom November 1942 bis Mai 1943 konnte es zu Requisitionen und Plünderungen jüdischer Vermögenswerte kommen, wobei es jedoch im Rahmen der „Möbelaktion“ nicht zum Abtransport beschlagnahmten Mobiliars nach Deutschland kam auf Grund der Entfernung und der fehlenden Kommunikationsmittel. Die Kommission erachtete daher in den Fällen, in denen Anzeichen für Enteignungen festgestellt wurden, eine vollständige Anwendung der im BRÜG vorgesehenen Pauschale als nicht praktikabel. Im Übrigen war eine Entschädigung im Rahmen der Entschädigung der Kriegsschäden durch ein Beylical Dekret von 1947 geplant. Die der jüdischen Gemeinde in einigen Städten (Tunis, Gabès, Sfax, Sousse) auferlegten Strafzahlungen, hatten letztlich nicht die Juden zu tragen, da die tunesische Regierung eine Rückzahlung der bei Banken abgeschlossenen Darlehen vornahm.

Bewertung der Enteignung von Kraftfahrzeugen, Möbeln oder Betriebseinrichtungen. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf der Grundlage der Kosten für einen angenommenen damaligen Ersatz der enteigneten Gegenstände (immer auf der Grundlage bestimmter Richtwerte, die für Kriegsschäden gelten). Dieser Betrag wird anschließend unter Berücksichtigung des vom I.N.S.E.E. (Statistisches Amt in Frankreich, Anm. d. Übers.) festgesetzten Neubewertungskoeffizienten aktualisiert.

Für zulässig erklärt die Kommission die Möglichkeit der Rückerstattung erforderlicher Aufwendungen für eine nach der Befreiung eingereichte Klage vor Gericht, zum Zwecke der Rückerstattung entgeigneter Vermögenswerte (Wohnung oder Unternehmen). Unzulässig hingegen ist die Rückerstattung eventueller Aufwendungen für außergerichtliche Einigungen.

Auf Grund der Schwierigkeiten, mit Sicherheit eine vollständige Liste der Anspruchsberechtigten zu erstellen, unterstreicht die Kommission in ihren Empfehlungen, dass die Empfänger der Entschädigungen ggf. untereinander für die Teilung der Entschädigung mit anderen Anspruchsberechtigten, die ihren Anspruch später anmelden, zu sorgen haben. Ebenso wird der Anteil bekannter Anspruchsberechtigter, die sich einem ihnen vorgelegten Antrag nicht anschließen, verwahrt.

## **2) Definition des Anspruchsberechtigtenstatus**

Die laut Bericht an den Premierminister geplante Anwendung der Bestimmungen des gemeinen Rechts zieht die Einhaltung des Erbrechts in direkter Linie (ohne Grenzen) und in Nebenlinien (Brüder, Schwestern, Onkel, Tanten/Neffen, Nichten) nach sich sowie die Berücksichtigung des Status eines testamentarisch bestimmten Gesamtvermächtnisnehmers.

Bei testamentarisch bestimmten Gesamtvermächtnisnehmern vertritt die Kommission folgende Ansicht: Eine Entschädigung im Rahmen des Dekrets vom 10. September 1999 ist ausgeschlossen, da lediglich rechtliche Verbindungen bestehen. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass der Wortlaut und der Geist des Dekrets vom 10. September 1999 darauf hinauslaufen, dass ein Entschädigungsanspruch denjenigen Antragsstellern zusteht, die zur "Familie" durch *ius sanguinis* bzw. Lebensgemeinschaft gehören und persönlich die erbbezogenen Folgen der Enteignung tragen.

In Bezug auf den Anspruch des überlebenden Ehepartners wendet die Kommission französisches Eherecht und Erbfolgerecht unter Berücksichtigung der Novellen 2002<sup>48</sup> an.

Die Kommission stimmt einer vollständigen Übertragung des Entschädigungsanspruchs auf den überlebenden Ehepartner zu, wenn die Kinder auf ihren Anteil formell verzichten.

In den Nebenzweigen ist es natürlich nicht einfach, die Erbfolge nach mehr als einem halben Jahrhundert nach den tragischen Ereignissen zu ermitteln. Daher verwahrt die Kommission Anteile, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass es Anspruchsberechtigte gibt und deren Ableben nicht sicher nachgewiesen ist.

Die Kommission wendet ansonsten die Erbfolgeregeln an, wonach das Zusammenleben, außer bei Eheleuten, keinen Anspruch auf gesetzliche Erbfolge nach sich zieht.

---

<sup>48</sup> Konkret berücksichtigt die Kommission bei der Aufteilung der Entschädigung zwischen dem überlebenden Ehepartner und den Nachkommen das Eheschließungsdatum (vor oder nach dem 1. Februar 1966) und das Sterbedatum des Ehepartners (vor oder nach dem 1. Juli 2002).

### 3) Schadensbewertungsmethoden

Ausgehend von dem im Bericht an den Premierminister dargelegten "pragmatischen Ansatz" war es Aufgabe der Kommission, bestimmte Orientierungen vorzugeben, auf deren Grundlage die Berichterstatter leichter ihre Vorschläge formulieren können.

a) *Wohnungsplünderung*: Liegenschaften sind geordnet auf der Grundlage des Gesetzes von 1948 über Wohnmieten (in der Praxis bezieht sich die Kommission meistens auf Kategorie 3A).

Größe der Wohnung: Die Küche zählt als Zimmer unter Berücksichtigung der Enge bestimmter Wohnungen und der Zusammensetzung der Familie. Die Kommission lehnt eine mehrmalige Berücksichtigung von Räumen zum Beispiel als Wohnraum und Atelier ab (allerdings wird anerkannt, wenn in einer Wohnraumeinrichtung bestimmte Betriebsmittel vorhanden sind, z.B. eine Nähmaschine).

Bei der Bemessung der Entschädigung nimmt die Kommission Bezug auf die Pauschalen gemäß BRÜG (novelliert) bzw. auf eine damalige Versicherungspolice (aktualisiert). Die Kommission lässt den Grundsatz gelten, dass eine zusätzliche Entschädigung zu der allein für Kriegsschäden gezahlten Summe möglich ist, unter Vorbehalt des Rechts auf Nachberichtigung bei Rechenfehlern in der ursprünglichen Berechnung. *A fortiori* entschädigt die Kommission bei folgendem Sachverhalt: Offensichtliches Ausbleiben der vom Staat zu zahlenden Entschädigung (damals wurde eine Rangliste nach dem Alter der Opfer erstellt und einige Opfer erhielten nie die zugesagte Entschädigung, da keinerlei Nachweis für die Entschädigungszahlung vorliegt). Die Zusatzzahlung zur Zahlung gemäß Kriegsschäden-Gesetz erfolgt in Höhe der Richtwerte des BRÜG. Ebenso können Opfer oder Anspruchsberechtigte zusätzlich zur Entschädigung aus dem Kriegsschäden-Gesetz und dem BRÜG<sup>49</sup> zusätzliche Ansprüche stellen, wenn der Gesamtbetrag der bereits erhaltenen Entschädigungen niedriger ist als die von einer Versicherungspolice garantierte Summe.

Anzumerken ist, dass in den Richtwerten laut BRÜG-Gesetz für jede Kategorie ein prozentualer Wert für "Luxusgüter" eingerechnet ist, so dass es generell keine Veranlassung für eine zusätzliche Entschädigung für diese Wertgegenstände gibt. Die Kommission war jedoch mit dem heiklen Problem der Anzeige des Diebstahls von Schmuckstücken und Wertgegenständen (Goldbarren und Goldstücken, Devisen, usw.) konfrontiert. In einigen Fällen entschied sich die Kommission unter Berücksichtigung der Vermögenslage des Opfers und des Sachverhalts der Enteignung sonstiger Vermögenswerte für die Empfehlung der Bewilligung einer Entschädigung auf der Grundlage des billigen Ermessens.

Die Kommission berücksichtigt die Tatsache, dass Plünderungen von *Fluchtwohnungen* vorgekommen sind, wenn Familienmitglieder festgenommen wurden oder wenn aus der Akte hervorgeht, dass eine Flucht der Familie aus dieser Wohnung notwendig war, um einer Razzia zu entkommen. Allerdings ist der bewilligte Betrag dann geringer, da davon ausgegangen wird, dass das für diese Fluchtwohnung erworbene Mobiliar weniger umfangreich war als dies der Hauptwohnung, die ebenfalls verlassen und damit entschädigt wird.

---

<sup>49</sup> Ein Drittel der bei der CIVS eingereichten Anträge beinhalten Hinweise auf vorherige Entschädigungen aus dem BRÜG, die gegebenenfalls von der Kommission durch Zusatzzahlungen aufgestockt werden können.

b) *Schmuckstücke*: Gängige Schmuckstücke sind aus dem Brüg-Gesetz entschädigt worden, wobei in den anwendbaren Pauschalen „Luxusgüter“ in nicht geringem Maße enthalten sind (unter Berücksichtigung der Einstufung der Wohnung). In bestimmten Fällen kann eine zusätzliche Entschädigung für besonders wertvolle Schmuckstücke bewilligt werden. Dazu sind Sachverhaltsangaben in der Akte notwendig (insbesondere zur Berufsausübung).

c) *Berufliche Beeinträchtigungen* im Bereich handwerklicher, gewerblicher, industrieller und freiberuflicher Tätigkeit<sup>50</sup>. Die Kommission ist der Ansicht, dass Schäden durch Berufsverbot nicht entschädigt werden können, ausgenommen hiervon sind Schäden, die aus Bedingungen resultieren, die den Betroffenen zur Aufgabe seiner beruflichen Ausstattung zwangen (z.B. Veräußerung einer Arztpraxis), d.h. bei Enteignung von Betriebsmitteln.

Die Kommission entschädigt Warenlager (Rohstoffe und Fertigprodukte), Material und Geschäftseinrichtungen bei Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung.

Die Kommission entschädigt den Verlust immaterieller Güter (Pachtverträge) bei "Arisierung" des Unternehmens und nachfolgender Auflösung (jedoch berücksichtigt die Kommission die eventuelle Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit nach dem Krieg, sowie die Antworten auf den Fragebögen des *Service des Restitutions* unter Leitung von Professor Terroine). Wenn ein Unternehmen nach Arisierung und nachfolgender Auflösung sich danach unter derselben Anschrift und unter dem gleichen Firmennamen wieder gegründet hat, gilt für die Kommission, dass die von der Arisierung betroffenen Ausstattungen nicht vollständig verschwunden sind. Jedoch berücksichtigt die Kommission den Wertverlust durch Plünderung eines Geschäfts, das vom Inhaber nach Kriegsende im jeweiligen Zustand veräußert wurde.

Die Kommission berücksichtigt ebenfalls die Sachverhalte, die in den Erklärungen vor dem *Office des Biens et Intérêts Privés* (O.B.I.P.) angegeben wurden und die zu keinen Entschädigungen geführt hatten.

Sie bewilligt keine Entschädigungen für Gewinnverlust und Einnahmeausfall. Allerdings bewilligt sie die Rückzahlung der an den kommissarischen Verwalter gezahlten Honorare sowie der einbehaltenen Mieten, die nicht an die Wohnungseigentümer zurückgezahlt wurden.

Zur Bewertung der Arbeitsräume in Wohnungen wendet die Kommission eine Pauschale an, die sowohl die Größe der Werkstatt (Anzahl der Maschinen und Ausrüstungen sowie Mitarbeiter) als auch die Art der Tätigkeit (Schneiderei, Lederverarbeitung, Pelzverarbeitung, usw.) berücksichtigt. Bei Deportation des Gewerbetreibenden erfolgt automatisch eine Erhöhung der Pauschale um 20% zur Berücksichtigung des Wertverlusts eines inhaberlosen Geschäfts.

Ansonsten berücksichtigt die Kommission Informationen aus den Arisierungsakten (Bilanzen mit Angabe von Umsatz, Lagerbestand, Materialwert, Guthaben als Bargeld, auf Bank- oder Postkonten). Allerdings setzt die Kommission in den meisten Fällen höhere Zahlen an als in den Berichten der kommissarischen Verwalter angegeben, da sich herausgestellt hat, dass die Bilanzen vor Einsetzung der kommissarischen Verwalter höhere Zahlen aufwiesen und dass offensichtlich und willkürlich unterbewertet wurde<sup>51</sup>. Die Kommission berücksichtigt ebenfalls, dass die Veräußerungen unfreiwillig erfolgten (ggf. Verkäufe unter Wert, oder Verkäufe unter

---

<sup>50</sup> Die Kommission hatte in Ausnahmefällen mit angeblichen Enteignungen von Urheberrechten zu tun. Bisher wurde jedoch keinerlei Enteignung dieser Art konstatiert, die SACEM-Archive wiesen aus, dass alle Betroffenen nach dem Krieg wieder in ihre Rechte eingesetzt wurden.

<sup>51</sup> Dabei dürfen im entsprechenden Zeitraum nicht die Schwierigkeiten bei der Versorgung, die Rationierung und die fehlende Kundschaft außer Acht gelassen werden, die einen Rückgang der Geschäftstätigkeit in bestimmten Bereichen bewirken konnte.

bestimmten Bedingungen, bei Versteigerungen). Sie wendet ggf. Richtsätze an, die im Rahmen des Kriegsschäden-Gesetzes angewandt wurden. Bei fehlenden Angaben über den Umfang des Lagerbestands bei Übernahme durch den kommissarischen Verwalter wendet die Kommission folgende Regel an: In der Praxis entsprach der Lagerbestand bei den meisten Gewerbebetrieben etwa dem Umsatz von 3 Monaten.

Die Kommission berücksichtigt bei der Entschädigung Bargeld, Bankguthaben und Postguthaben, die in der Bilanz bei Übernahme des Unternehmens durch den kommissarischen Verwalter ausgewiesen sind, falls diese Beträge in genannter Bilanz höher sind als bei Auflösung des Unternehmens. In dem Fall werden die in der Bilanz gemachten Beträge Grundlage der Entschädigung, es sei denn die Kommission ist veranlasst, den Wert des Lagerbestands und den Materialwert bei Funktionsübernahme durch den Verwalter neu zu bestimmen<sup>52</sup>.

Die Zentrale staatliche Kasse für die Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder (Caisse des Dépôts et Consignations) ist zur Rückerstattung aller Beträge verpflichtet, die sie einbehalten hat bzw. überwiesen erhielt, da diese Hinterlegungen aus Vermögensauflösungen im Rahmen der Arisierung resultierten<sup>53</sup>. Die im Rahmen der *Amende du Milliard* und zu Gunsten des *Commissariat Général aux Questions Juives* eingezogenen Beträge sind vom Staat zu tragen<sup>54</sup>.

Im Übrigen bezieht sich die Kommission bei der Bewertung von Geschäftsvermögensbestandteilen auf die einschlägigen Referenzmaterialien (z.B. Fauliot, Ferbos und Francis Lefebvre) sowie auf Informationen von Gewerkschaften (insofern sich diese Informationen nicht auf die Angabe der Mittel beschränken, die für Betriebsmittel zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Abhängigkeit von der Zahl der Arbeitnehmer und Beschäftigten und der Fläche des Unternehmens erforderlich sind).

**d) Kunstwerke<sup>55</sup>:** Wenn das entsprechende Kunstwerk im „M.N.R.“ (*Musées Nationaux Récupération*) verzeichnet ist, dann entscheidet die Kommission nach eingehender Prüfung der Eigentumsbeweise unter Berücksichtigung sonstiger Ansprüche und empfiehlt gegebenenfalls die Rückerstattung, unter Vorbehalt einer eventuellen Rückzahlung der Entschädigung, insofern sich herausstellt, dass diese bereits vorher geleistet wurde<sup>56</sup>.

Falls es keine Spur hinsichtlich des Verbleibs des Kunstwerkes gibt, berücksichtigt die Kommission die Beweismittel bzw. Wahrscheinlichkeiten, die laut Angaben des Antragstellers vorliegen. Zur Festlegung der Höhe der Entschädigung bezieht sie sich ggf. auf den Marktwert des Künstlers, der bei Versteigerungen oder privaten Veräußerungen zur ungefähren Zeit der Enteignung erzielt werden konnte sowie auf Gutachten von Sachverständigen oder Museumsdirektoren. Im Falle einer vorherigen Entschädigung im Rahmen des BrüG-Gesetzes, befand es die Kommission im Sinne der Gleichberechtigung für angemessen, diese Entschädigung, die ja auf 50% des anerkannten Vermögenswertes beschränkt war, aufzustocken.

---

<sup>52</sup> Natürlich können Bargeld-, Bank- oder Postguthaben aus dem Verkauf des Lagerbestands oder des Materials resultieren und dann sind diese natürlich nicht doppelt zu entschädigen.

<sup>53</sup> Normalerweise hätten diese Beträge an den Staatshaushalt nach Ablauf von dreißig Jahren gezahlt werden müssen. Dies war jedoch nicht immer der Fall, wie die C.D.C. selbst zugibt.

<sup>54</sup> Die Kommission rüttelt nicht am Betrag der Rückerstattungen (Kapital + Zinsen), die in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften bei Hinterlegungen im C.D.C. erfolgten (Überweisungen im Rahmen der *Amende du Milliard* oder zu Gunsten des C.G.Q.J., Auflösungen von Wertpapierportfolios oder Erlöse aus der Auflösung von Unternehmen). Diese Lösung ist Ausdruck der beabsichtigten Gleichberechtigung und Gerechtigkeit für alle Enteignungsoffer. Ebenso rührt die Kommission nicht an die im Rahmen des BrüG-Gesetzes ermittelten Pauschalen.

<sup>55</sup> Die Anzahl der den Kulturbereich betreffenden Akten ist nicht sehr hoch: Etwa 1,5% aller Akten.

<sup>56</sup> Bis jetzt konnte die Kommission lediglich die Rückerstattung von 3 Gemälden empfehlen. In allen anderen Fällen wurde grundsätzlich eine Entschädigung bewilligt. In einem Fall behielt ein Museum ein wertvolles Gemälde in seinem Besitz und zahlte als Gegenleistung eine Entschädigung an die Anspruchsberechtigten.

e) *Wertgegenstände, die zum Zeitpunkt der Internierung in französischen Lagern zurückgelassen wurden*: Es steht fest, dass diese sich im Besitz der Internierten befindlichen Wertgegenstände nicht genau in den Durchsuchungskarten (falls vorhanden) aufgeführt waren und unter Bezugnahme auf die Arbeit der Mattéoli- Mission gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass diese Wertgegenstände pro Häftling durchschnittlich 3.000 Franc der damaligen Zeit betragen und somit Anspruch auf eine Pauschale von 800 Euro besteht. Daher empfiehlt die Kommission dem Staat die Zahlung dieser Pauschale von 800 Euro, nach Abzug der auf den Durchsuchungskarten genannten Einzelbeträge, von denen angenommen werden kann, dass sie bei der Zentralen staatlichen Kasse für die Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder (*Caisse des Dépôts et Consignations*) hinterlegt wurden (der Anspruch auf diese Vermögen ist zwar verfallen, doch die Vermögen wurden nie an den Staatshaushalt gezahlt). Diese Beträge werden aus den Konten der Zentralen staatlichen Kasse für die Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder (CDC), Fonds A, laut Abkommen zwischen den USA und Frankreich über Bankguthaben<sup>57</sup> (s. unten), gezahlt.

Vom Statistikamt I.N.S.E.E. wurde 2006 eine Neubewertung der Barguthaben auf der Grundlage des Koeffizienten 0,299 Euro (entspricht einem Franc in 1941) und der materiellen Vermögenswerte (Waren, Material)<sup>58</sup> auf der Grundlage des Koeffizienten 0,442 Euro (gegenüber 1938) vorgenommen.

f) *Retraites du Combattant (Renten für Kriegsteilnehmer)*, die während der Okkupationszeit nicht ausbezahlt wurden: Ein Untersuchungsverfahren bei den Abteilungen des Verteidigungsministeriums ergab, dass es keine Unterlagen darüber gibt, dass die Kriegsrente ehemaliger jüdischer Kriegsteilnehmer gestrichen oder ausgesetzt wurde. Dasselbe gilt für Invalidenrenten. Nach Kriegsende wurden sogar Maßnahmen ergriffen, um Zahlungen an Personen vorzunehmen, die ihre anspruchsgemäßen Nachzahlungen nicht erhalten haben (d.h. 1.200 Franc pro Jahr). Daher prüft die Kommission bei jedem Fall dieser Art genau, ob derjenige in Anbetracht der Umstände<sup>59</sup> nach der Befreiung die ihm zustehenden Gelder tatsächlich erhalten konnte oder nicht.

g) *Versicherungsverträge*: Die Kommission hatte bislang hauptsächlich mit Verträgen zu tun, die mit der Zentralen staatlichen Kasse für die Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder (*Caisse des Dépôts et Consignations*) über Vermittlung durch die Rentenkasse (*Caisse Nationale des Retraites pour la Vieillesse*) abgeschlossen wurden.

Meistens handelte es sich um Vorsorgeverträge, die bei Geburt zu dem bescheidenen Betrag von damals 125 Franc vom *Conseil Général de la Seine* bei Geburt eines Kinds abgeschlossen wurden. Meist wurde später nie eine weitere Einzahlung vonseiten der Vertragsinhaber vorgenommen. Somit bewertete die Kasse auf der Grundlage der spärlich vorhandenen Unterlagen die Höhe der Entschädigung entsprechend des angesammelten Kapitals bei Fälligkeit des Vertrags (im Prinzip zum 60. Geburtstag des Zeichners) unter Berücksichtigung des Durchschnittswerts aller Verträge derselben Kategorie. Diese Verträge wurden 2006 nicht Neubewertet, mit der Begründung, dass es zwischen 1950 und 1960 eine Geldentwertung gab und diese Methode für die Opfer ungünstig gewesen wäre. Daher liegen diese Beträge kaum über einigen Euro. Die Kommission entschied daher bei

---

<sup>57</sup> Im Unterschied zu den sonstigen hinterlegten Beträgen, willigte die C.D.C. ein, dass die aus dem Lager Drancy eingezahlten Gelder ihr vollständig angerechnet werden, ohne Berücksichtigung von Abhebungen für die *Amende du Milliard* bzw. für das *Commissariat Général aux Questions Juifs*.

<sup>58</sup> Kunstwerke wurden dabei nicht berücksichtigt.

<sup>59</sup> Natürlich ist die Sachlage eine andere bei Deportierten bzw. bei Geldern, die ihnen im Moment ihres Abtransports zustanden (die hier in Frage kommenden Renten sind allenfalls Leibrenten).



Versicherungsnehmern, die im Zuge der Deportation starben, eine Entschädigung von 1.000 Euro zu gewähren. Diese Entschädigungen werden von der *Caisse des Dépôts* aus deren Eigenmitteln bestritten und nicht aus dem Fonds zur Entschädigung von Bankguthaben.

Bei Kapitalansammlungsverträgen, die vor dem Krieg mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurden, berücksichtigt die Kommission, dass weitere Einzahlungen auf diese Verträge während der Besatzungszeit auf Grund der antisemitischen Gesetzgebung nicht möglich waren und gewährt eine vom Staat zu tragende Entschädigung von 1.000 Euro<sup>60</sup>.

#### **4) Bankguthaben**

Die Entschädigung von entgeeigneten Bankguthaben unterliegt einer besonderen Regelung<sup>61</sup>. Die Konten der Zentralen staatlichen Kasse für die Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder (*Caisse des Dépôts et Consignations*) wurden in zwei Fonds (A und B) eingeteilt, deren Verwaltung in die Hände des Vereinigten Jüdischen Sozialfonds (*Fonds Social Juif Unifié - F.S.J.U.*)<sup>62</sup> gelegt wurde. Der Fonds B wurde unter die Kontrolle eines Aufsichtsrates gestellt.

Es muss hier zwischen zwei Arten von Konten unterschieden werden: *identifizierte Konten* und *nicht-identifizierte Konten*.

Die Höhe der Bankguthaben (auch Negativsaldo<sup>63</sup>) auf Konten, die *identifiziert werden konnten*<sup>64</sup> wird auf derselben Grundlage wie bei Bargeld neubewertet (ein Franc aus 1941 entspricht 2007 0,304 €). Bei einem Betrag unter 3.000 USD wird der sogenannte Fonds A<sup>65</sup> mit dem exakten, neubewerteten Betrag belastet und mit dem Restbetrag bis zu 3.000 USD der sogenannte Fonds B<sup>66</sup>. Zudem erhält jeder Antragssteller eine pauschale Zahlung von 1.000 USD für jedes nachgewiesene Konto mit einem neubewerteten Guthaben unter 3 000 USD.

Bei einem nachgewiesenen Betrag zwischen 3 000 und 10 000 USD beträgt die Zahlung 10.000 USD aus dem Fonds A<sup>67</sup>. Dies gilt auch für Guthaben bei Banken, der Poste und der *Caisse des Dépôts et Consignations* sowie allen

---

<sup>60</sup> Das entsprechende Versicherungsunternehmen konnte der CIVS keine Auskunft erteilen, da die Akten nach 30 Jahren vernichtet worden sind.

<sup>61</sup> Ein Abkommen zwischen Frankreich und den USA wurde am 18. Januar 2001 in Washington geschlossen (JO, 23. März 2001, S. 4561) und durch Austausch von Noten im August 2001 ausgelegt (JO 10. August 2002, S. 13727). Das Abkommen wurde anschließend zweimal novelliert und ergänzt: Am 2. Februar 2005 (JO, 31. März 2005, S. 5812) und am 21. Februar 2006 (JO, 30. März 2006, S. 4755 – rectific. JO du 15. April 2006, S. 5710).

<sup>62</sup> Dieser weist die Ausgaben an die *Caisse des Dépôts et Consignations* an und diese nimmt dann die Überweisungen vor.

<sup>63</sup> Die Kommission berücksichtigte, dass durch die Sperrung jüdischer Konten und durch Arisierungsmaßnahmen keine Kontoeinzahlungen durch die Kontoinhaber möglich waren.

<sup>64</sup> *De facto* war eine Identifizierung der Konten lediglich auf Grundlage des Kontostands bei Blockierung per 20. Dezember 1941 möglich, da alle Archivdaten nach diesem Zeitpunkt grundsätzlich vernichtet wurden.

<sup>65</sup> Dieser ursprünglich mit 50 Millionen USD dotierte Fonds, der von Finanz- und Bankinstituten gespeist wird, die an das Abkommen gebunden waren (nur die Banken Barclays und JP Morgan blieben außerhalb des Abkommens) soll immer wieder entsprechend aufgefüllt werden und auch zur Zahlung von Beträgen dienen, die zwar zum Fonds B (s. unten) zählen, dieser aber ausgeschöpft ist. Grund dafür ist, dass zum 31. Januar 2007 lediglich 26,5% des ursprünglichen Kapitals des Fonds A aufgebraucht war.

<sup>66</sup> Dieser von den selben Einrichtungen gespeiste Fonds, umfasst 22,5 Millionen USD und sollte nicht neu ausgestattet werden. *De facto*, wurde dieser Fonds durch die Auszahlung der Pauschale von 1 500 USD nicht ausgeschöpft und eine zweite Zahlung in selber Höhe wurde vorgenommen (zuletzt wurde eine neue Pauschale von 1.000 USD bewilligt, das sind insgesamt 4 000 USD). Am 31. Januar 2007 betrug die Ausschöpfungsrate des Fonds B 126,99% des Ursprungskapitals. Dieses Ergebnis erklärt sich dadurch, dass der Fonds B nur noch durch Wechselkursgewinne gespeist wird. Der Fonds B dürfte wegen Ausschöpfung im Laufe des Jahres 2007 geschlossen werden. Somit ist in der Folge geplant, Auszahlungen, die eigentlich dem Fonds B zuzuordnen sind, aus dem Fonds A gezahlt werden.

<sup>67</sup> Wenn natürlich der festgestellte Betrag höher als 10 000 USD ist, dann wird natürlich der exakte Betrag aus dem Fonds A ausgezahlt.

sonstigen Finanzinstituten. Die o.a. Regelung gilt für jedes identifizierte Konto. Dieselben Regelungen gelten für Banksafes<sup>68</sup>.

*Konten unter vorläufiger Verwaltung* (d.h. „arisiert“): Der nach Neubewertung festgestellte Betrag ist vom Staat<sup>69</sup> zu zahlen und, je nach Sachlage, wird eine Ergänzung zu den selben Bedingungen wie bei identifizierten Konten, die nicht unter vorläufiger Verwaltung<sup>70</sup> stehen, bewilligt.

Wie bereits oben angeführt, übernimmt die C.D.C. und somit der Fonds A nicht die Beträge, die an das Generalkommissariat für Judenfragen oder für die *Amende du Milliard* überwiesen wurden, da für diese der Staat einzutreten hat (Gesetz vom 16. Juni 1948).

Wenn trotz eidesstattlicher Erklärung und glaubhaften Sachverhalten *kein Konto identifiziert werden konnte*, empfiehlt die Kommission die Zuteilung eines Betrages im Gegenwert von 1 500 USD pro Person, die als Kontoinhaber in Frage kommt, ungeachtet der Anzahl der Antragssteller. Dieser Betrag erhöht sich automatisch auf 3 000 USD und ist zunächst aus dem „Fonds B“, und anschließend, bei Ausschöpfung dieses Fonds, aus dem Fonds A zahlbar. Zuletzt wurde die Frist zur Einreichung entsprechender Anträge auf den 2. Februar 2005 festgesetzt.

Die direkten Überlebenden des Holocaust mit Geburtsdatum vor 1945, mit Wohnsitz in Frankreich zwischen 1940 und 1945, die am Stichtag 11. Januar 2006<sup>71</sup> noch am Leben waren und Inhaber eines identifizierten Kontos sind bzw. eine eidesstattliche Erklärung vorgelegt haben und eine Entschädigung für ihre eigenen Bankguthaben erhalten haben, können zusätzlich einen Anspruch auf Einmalentschädigung in Höhe von 15 000 USD geltend machen, ungeachtet der Anzahl der Konten, die aus dem Fonds A bedient werden<sup>72</sup>.

### C) Verlauf nach Abgabe der Empfehlungen

Nach der Beratung durch die Kommission ergehen die Empfehlungen<sup>73</sup> binnen einer Frist von zehn bis fünfzehn Tagen. Dann erfolgt die Zustellung an die Antragsteller und ggf., falls die Entschädigung vom Staat zu zahlen ist, an die Abteilungen des Premierministers<sup>74</sup> der die Entscheidungen<sup>75</sup> bezüglich der Entschädigung<sup>76</sup> trifft oder aber es handelt sich um Bank- oder Postguthaben beim Vereinigten Jüdischen Sozialfonds (*Fonds Social Juif Unifié* - FSJU), der die Aufgabe hat, die Zahlungen aus den Fonds A und B anzuweisen.

\*\*\*

---

<sup>68</sup> Dieselben Regelungen gelten für Safes.

<sup>69</sup> Die Verantwortung der Finanzinstitute, in denen diese Konten eröffnet wurden, kann nicht hinterfragt werden. Für die Kommission ist klar, dass der Staat die Schuld an den Enteignungen trägt, da ja die kommissarischen Verwalter als Beauftragte der Vichy-Regierung angesehen wurden.

<sup>70</sup> Das heißt, je nach identifiziertem Betrag, beträgt die Gesamtsumme 4 000 USD, 10 000 USD oder aber mehr, dann jedoch aus Mitteln des Staates.

<sup>71</sup> Bei Ableben nach diesem Stichtag wird die Zusatzentschädigung an die Anspruchsberechtigten gezahlt.

<sup>72</sup> Diese Regelung betrifft etwa 300 Personen.

<sup>73</sup> Der juristische Status der Empfehlungen ist derart, dass keinerlei Rechtsmittel dagegen eingelegt werden können.

<sup>74</sup> *Direction des Services Administratifs et Financiers* (Entschädigungsstelle).

<sup>75</sup> Nur gegen diese „Entscheidungen“ können laut offizieller Rechtsprechung Rechtsmittel eingelegt werden (CE, 17. Februar 1950, *Min. de l'agric. c. Dame Lamotte*, Rec. S.110). Bislang wurde nur in einigen Fällen Rechtsmittel eingelegt, die derzeit vom *Tribunal Administratif de Paris* geprüft werden.

<sup>76</sup> Die Zahlung erfolgt durch das *Office national des anciens combattants et victimes de guerre* (ONAC).

Nachfolgend eine kurze Darstellung des Stands der Entschädigungen nunmehr in dritter Arbeitsperiode nach Wechsel der Besetzung der Kommission im September 2005.

Am 1. April 2007 lagen 23.591 Anträge<sup>77</sup> (auf Sach- oder finanzielle Entschädigung bzw. beides)<sup>78</sup> vor. Im Laufe der bis jetzt stattgefundenen Sitzungen und im Rahmen des sogenannten "Einzelrichterverfahrens"<sup>79</sup> wurden 22.208 Entschädigungsempfehlungen angenommen<sup>80</sup>, davon 8.888 Empfehlungen bezüglich Bankguthaben, zu einem Gesamtwert von 316,4 Millionen Euro<sup>81</sup>. Zur Entschädigungen von Bankkontenenteignungen wurden etwa 31,4 Millionen Euro gezahlt. Zur Entschädigung von Sachenteignungen wurden durchschnittlich 27.934 Euro<sup>82</sup> bewilligt.

Insgesamt betreffen die meisten Empfehlungen Personen in höherem bzw. sehr hohen Alter, die oft in bescheidenen, ja sogar sehr bescheidenen Verhältnissen leben.

Abschließend kann nur noch einmal bedauert werden, dass dieses Bemühen um Gerechtigkeit zugunsten der Opfer von Enteignungen, die durch französische Behörden initiiert oder zumindest gedeckt wurden, nicht früher einsetzte<sup>83</sup>.

\*\*\*

---

<sup>77</sup> Die sogenannten Anträge auf Sachentschädigungen (Möbel, gewerbliche Güter, usw.) betreffen ungefähr zwei Drittel aller Anträge.

<sup>78</sup> 5% der Anträge kommen von „direkten Opfern“, d.h. Personen, die Schäden geltend machen, die sie direkt erlitten haben (Enteignung der Vermögenswerte, Internierung, Deportation)..

<sup>79</sup> Das Dekret vom 20. Juni 2001 bietet dem Vorsitzenden die Möglichkeit zur Alleinentscheidung. Die auf diese Weise behandelten Anträge werden je nach Dringlichkeit und persönlicher Situation des Antragsstellers ausgewählt bzw. nach Aktenlage (wenn diese keine besonderen Schwierigkeiten aufweist).

<sup>80</sup> Die Empfehlungen zur Ablehnung und Ausschlagung machen nicht mehr als 10% aus.

<sup>81</sup> Die vom Staat zu tragenden Entschädigungen machen 90% des Gesamtbetrages der Entschädigungsempfehlungen aus, jedoch nur 10% der Entschädigungen für Bankkontoenteignungen, Angaben per 31. Januar 2007.

<sup>82</sup> Laut Dekret vom 20. Juni 2001 können Antragssteller, die Einspruch gegen eine Empfehlung des kleinen Gremiums oder der Plenarsitzung der Kommission einlegen, eine neuerliche Prüfung der Akte beantragen. Einsprüche gibt es jedoch nur gegen 2% der abgegebenen Empfehlungen.

<sup>83</sup> Im Unterschied zu den anderen EU-Staaten gab es in Frankreich keine **Fallfrist** zur Einreichung der Entschädigungsanträge.


**PREMIER MINISTRE**

---

Commission pour l'indemnisation  
des victimes de spoliations  
intervenues du fait des législations antisémites  
en vigueur pendant l'Occupation  
– CIVS –

---

1, rue de la Manutention - 75 116 PARIS

 01 56 52 85 00 – Fax: 01 56 52 85 73

[webmestre@civs.gouv.fr](mailto:webmestre@civs.gouv.fr)

[www.civs.gouv.fr](http://www.civs.gouv.fr)